



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

11. Mai 2022

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 12.05.2022
Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu Balkonkraftwerken
Vorlagen-Nr.: VII/2022/03976
TOP: 7.2

Antwort der Verwaltung:

- 1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie viele Balkonkraftwerksmodule mit welcher (geschätzten) Gesamtleistung in Halle verbaut sind? Falls möglich bitte aufschlüsseln nach Jahren der Inbetriebnahme.**

Siehe Auszug aus dem frei zugänglichen Marktstammdatenregister (Anhang).

- 2. Wie viele Anfragen zur Anbringung von Balkonkraftwerken sind bei der Stadtverwaltung, insbesondere beim DLZ Klimaschutz, seit Jahresbeginn 2021 eingegangen? Findet eine Beratung für Menschen mit Interesse an einer solchen Lösung statt?**

Beim DLZ Klimaschutz sind seit Jahresbeginn 2021 insgesamt fünf Anfragen eingegangen. Eine Initialberatung dazu findet im Bedarfsfall statt.

- 3. Viele Kommunen fördern die Anbringung von Balkonkraftwerksmodulen finanziell. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist dies in Halle derzeit nicht möglich. Sind der Stadtverwaltung andere öffentliche Förderungen für Privatleute bekannt?**

Öffentliche Förderungen für Balkonkraftwerksmodule gibt es derzeit nicht. Die Handwerkerleistungen zur Installation können als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerrechtlich geltend gemacht werden.

- 4. Gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung Gründe, die gegen eine Anbringung von Balkonkraftwerken an geeigneten Balkon- und Fassadenflächen im Stadtgebiet sprechen?**

Zur Anbringung von Balkonkraftwerken müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Gleiches gilt auch für den Anschluss und den Betrieb von Balkonkraftwerken. Eine Auswahl von Prüfkriterien die der Nutzer eigenständig berücksichtigen sollte, sind beispielsweise das Einverständnis des Hauseigentümers bzw. Vermieters, ein geeigneter Elektroanschluss, die Befestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und eventuell bestehende Anforderungen des Baurechts (Blendwirkung, Denkmalschutz, ...). Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3a BauO LSA sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, verfahrensfrei. Gegen eine Anbringung von Balkonkraftwerken können im Einzelfall denkmalrechtliche Gründe oder erhaltungsrechtliche Gründe bei Vorhaben in Geltungsbereichen einer Erhaltungssatzung sein.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister